

Zusatzbedingungen für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl und Zubehör

(Stand 09/1999)

I. Geltung

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von Betonstahl (Betonstabstahl und Betonstahlmatten) und Zubehör (Abstandhalter, Bindedraht, usw.) in bearbeitetem und unbearbeitetem Zustand, ergänzend zu unseren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die diesen Bedingungen beigefügt sind oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichungen haben diese Bedingungen Vorrang.
2. Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Ihnen wird hiermit widersprochen.

II. Preise

1. Die Aufpreise für die Bearbeitung von Betonstahl gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl gemäß DIN 488 / DIN 1045 bzw. bauaufsichtlicher Zulassung geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert aus normalen Lagerlängen von 12 bis 14 m, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20 m. Für Fertigteilbewehrung sowie für Aufbiegungen über 2,20 m Aufbiegungshöhe und Sonderbewehrungen werden die Aufpreise nach Vorlage der entsprechenden Biegepläne berechnet.
2. Die Preise für Betonstahlmatten beinhalten keine Schneid- und Biegekosten, soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Bei der Abrechnung von bearbeiteten Lagermatten wird jeweils das komplette Gewicht der Matte, bei Listmatten das vom Hersteller errechnete Mattengewicht zugrunde gelegt. Verschnitt geht zu Lasten des Bestellers. Gebogener Betonstahl wird nach der Summe der zeichnerischen Maße in den Bewehrungsplänen abgerechnet.
3. Sämtliche Preise und Aufpreise basieren auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Betonstahls und Zubehörs. Die Herausnahme einzelner Positionen, sowie Änderungen in den Vertragsplänen und Stahllisten berechtigen uns zur Anpassung der Preise, wenn und soweit hierdurch unsere Kalkulation verändert wird.
4. Sämtliche Preise und Aufpreise – auch die für die Lieferung des Materials – gelten frei Verwendungsstelle und setzen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Sie berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei unverzüglicher Entladung des LKW mit kostenloser bauseitiger Kranhilfe erforderlich ist. Abladezeiten über eine Stunde hinaus werden berechnet. Bedarf der Transport einer behördlichen Genehmigung, gehen hierdurch veranlaßte Kosten zu Lasten des Bestellers. Selbstabholung wird nicht vergütet.
5. Im übrigen setzen unsere Preise unbehinderte Transportverhältnisse voraus, Mehrkosten, die durch jedwede Erschwerung und/oder Behinderung der Transportverhältnisse (z.B. Transporte von Überbreiten und -längen, schlechte Bodenverhältnisse und Anfahrtswege, Behinderungen durch Dritte) oder Fehlfrachten entstehen, trägt der Besteller, es sei denn, wir haben die Entstehung der Mehrkosten zu vertreten. Der Besteller ist insbesondere für den verkehrssicheren Zustand der An- und Abfahrtsstrecken, Absperrungen und ungehinderte Zufahrt zu dem Baugelände verantwortlich.

III. Lieferfristen und -termine, Abrufe

1. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, es sei denn, es sind feste Fristen und Termine schriftlich vereinbart. Die Einhaltung von Fristen und Terminen bei Betonstahl setzt einerseits einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bei der Bearbeitung voraus, andererseits, daß uns die genehmigten und geprüften Verlegepläne und Stahllisten und sonstigen bautechnischen Unterlagen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt werden und alle Einzelheiten geklärt sind.
2. Änderungen der Verlegepläne und Stahllisten, insbesondere soweit sie sich auf Art und Menge des Materials auswirken, sind mit uns rechtzeitig vor dem vorgesehenen Liefertermin schriftlich zu vereinbaren und berechtigen uns in diesem Fall zu einer Anpassung der Lieferfristen und -termine. Sofern durch solche Änderungen andere Pläne, Listen und sonstige Unterlagen ungültig werden, hat uns der Besteller hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Fehlende Stahllisten erstellen wir auf Kosten des Bestellers.
3. Ist Lieferung nach Abruf vereinbart, muß der jeweilige Abruf ausdrücklich mit genauer Zeitangabe erfolgen; in der bloßen Übersendung von Verlegeplänen und Stahllisten liegt kein Abruf. Abrufe für nach Betonierabschnitten aufgeteilte Teilmengen müssen in der Stahlliste entsprechend gekennzeichnet sein, sonst sind sie für uns unverbindlich. Bei Teilung einer Stahlliste in verschiedene Einzellieferungen ist uns für jede Lieferung eine gesonderte Stahlliste zu übergeben.
4. Termingerecht fertiggestelltes Material muß der Besteller unverzüglich übernehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und einschließlich der Einlagerungskosten und etwaiger Fehlfrachten als geliefert zu berechnen.

IV. Versand

Weisungen für die Reihenfolge, Bündelung, Positionierung o.ä. von Teilen eines mehrteiligen Auftrages sind uns so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß wir sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Die Mitteilung selbst begründet keinen Anspruch auf Einhaltung der Weisung. Entsprechendes gilt für Weisungen bezüglich der Verladung: sie werden ebenfalls ohne Rechtsanspruch im Rahmen von betriebs-, straßenverkehrs- und verladetechnischen Gegebenheiten berücksichtigt.

V. Gewährleistung und Haftung

1. Maßgebend für die Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen sind die vom Besteller zur Verfügung gestellten Verlegepläne, Stahllisten und sonstigen bautechnischen Unterlagen; zu deren Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit sind wir nicht verpflichtet.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten und/oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme – insbesondere nach der Betonierung von Bewehrungen – ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, daß die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.